



# Regionálnachweisregister und regionale Vermarktung von Windstrom

Linstow, 07. November 2018



## Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

# Dr. Wieland Lehnert



Herr Dr. Lehnert berät umfassend im Recht der erneuerbaren Energien. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind dabei u.a. die Vermarktung erneuerbarer Energien, Fragen zum EEG-Ausgleichsmechanismus und zum Netzanschluss sowie die Politikberatung. Herr Dr. Lehnert hat zahlreiche Publikationen im Bereich erneuerbare Energien veröffentlicht und hält regelmäßig Vorträge.

- ▶ Geboren 1975 in Jena
- ▶ 1996 bis 2002 Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen
- ▶ 2003 bis 2004 LL.M.-Studium, Universität Kapstadt/ Südafrika
- ▶ 2005 Promotion zu einem verfassungsvergleichenden Thema
- ▶ 2005 bis 2007 Referendariat, u. a. im Bundesumweltministerium
- ▶ Seit 2007 Rechtsanwalt bei BBH

**Rechtsanwalt · Partner Counsel**

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-679 · [wieland.lehnert@bbh-online.de](mailto:wieland.lehnert@bbh-online.de)



# Hintergrund Regionalnachweise

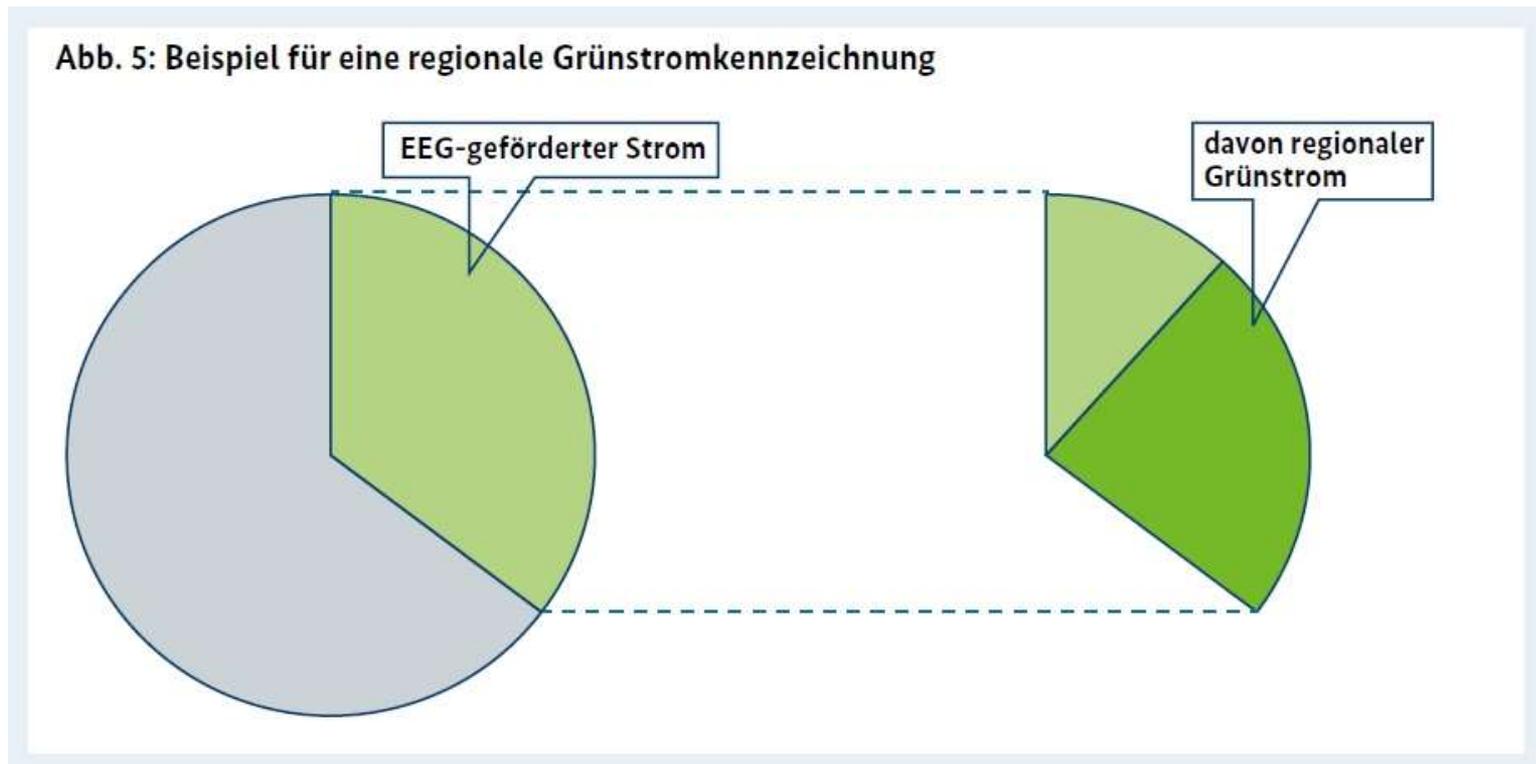
- ▶ Ausweisung der **Grünstromeigenschaft des EEG-geförderten Stroms** grundsätzlich – wegen Doppelvermarktungsverbot – nicht zulässig
- ▶ Forderung von verschiedenen Akteuren zur Einführung einer Grünstromkennzeichnung auch für EEG-geförderten Strom
- ▶ Vorschlag aus der Branche zum **Grünstrommarktmodell (GMM)**
  - Wurde aus politischen und rechtlichen Gründen vom BMWi jedoch abgelehnt
- ▶ Auf Grundlage der Diskussionen einer Arbeitsgruppe wurde dann das Regionalnachweissystem vom BMWi vorgeschlagen und im EEG umgesetzt
  - Wesentlicher Zweck des Gesetzesvorschlags war die Option zur Ausweisung von EEG-gefördertem Strom als EE-Strom
  - Regionalität und Regionalstromprodukte waren nicht primärer Regelungszweck

# Grundzüge des Regionalnachweisregisters



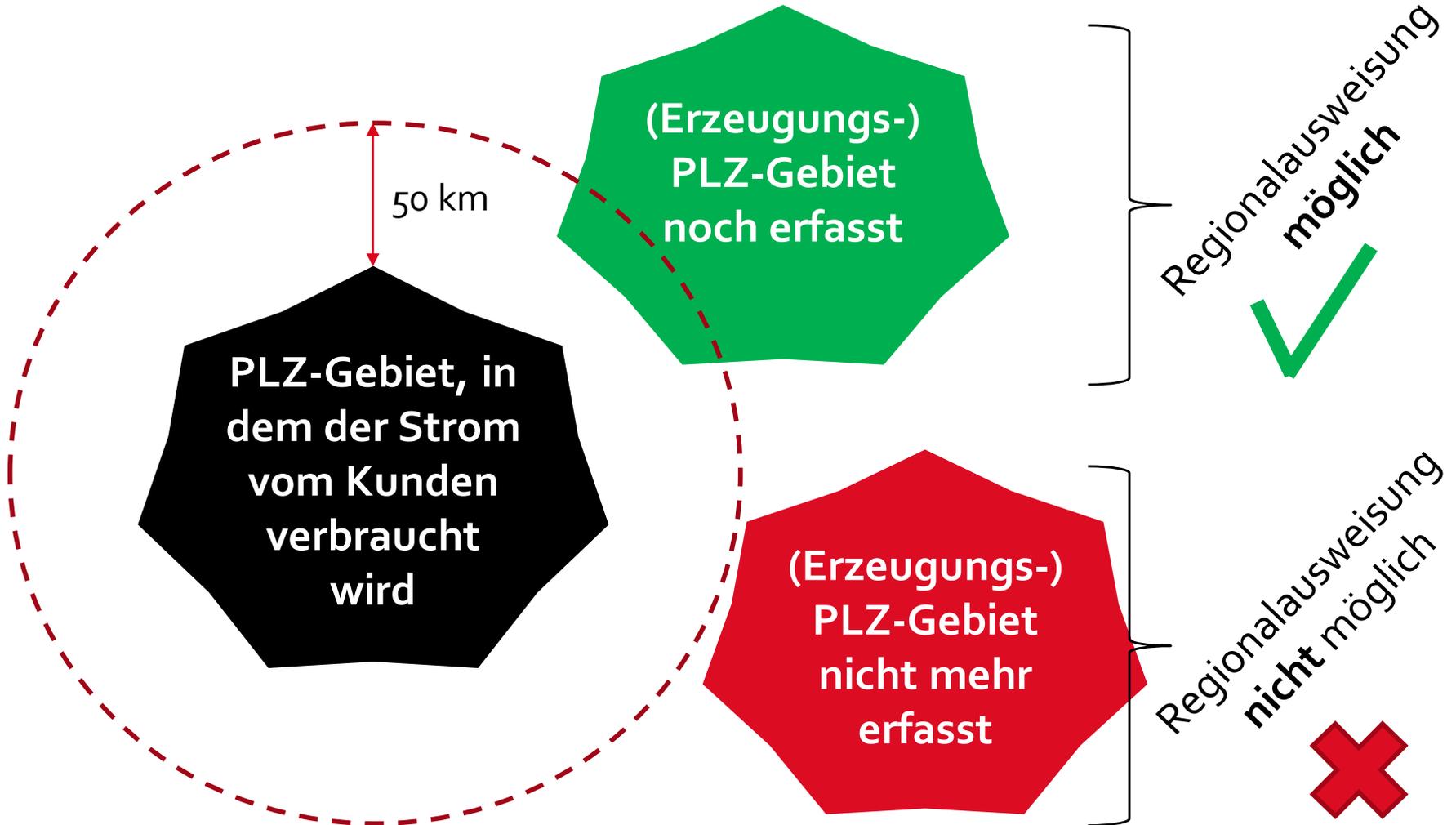
- ▶ Regionalnachweise werden nur **für Strom ausgestellt**, der über die **Marktprämie nach dem EEG gefördert** wird
  - Für die Regionalität des Stroms aus **nicht-geförderten EEG-Anlagen** oder aus **sonstigen Stromerzeugungsanlagen** kann das **Regionalnachweisregister nicht angewendet** werden
  - Für Strom aus nicht geförderten EEG-Anlagen oder aus sonstigen Stromerzeugungsanlagen muss/kann die Regionalität **auf andere Weise** nachgewiesen werden
- ▶ Regionalnachweise dürfen nur für **Stromkennzeichnung** des Stroms verwendet werden, der von den EVU **als EEG-Strom** ausgewiesen werden darf
  - Keine Nutzung der RN für Strom, der über EEG-Stromanteil in der Stromkennzeichnung hinaus geht

# Beispiel für Einsatz von Regionalnachweisen in der (Grün-)Stromkennzeichnung



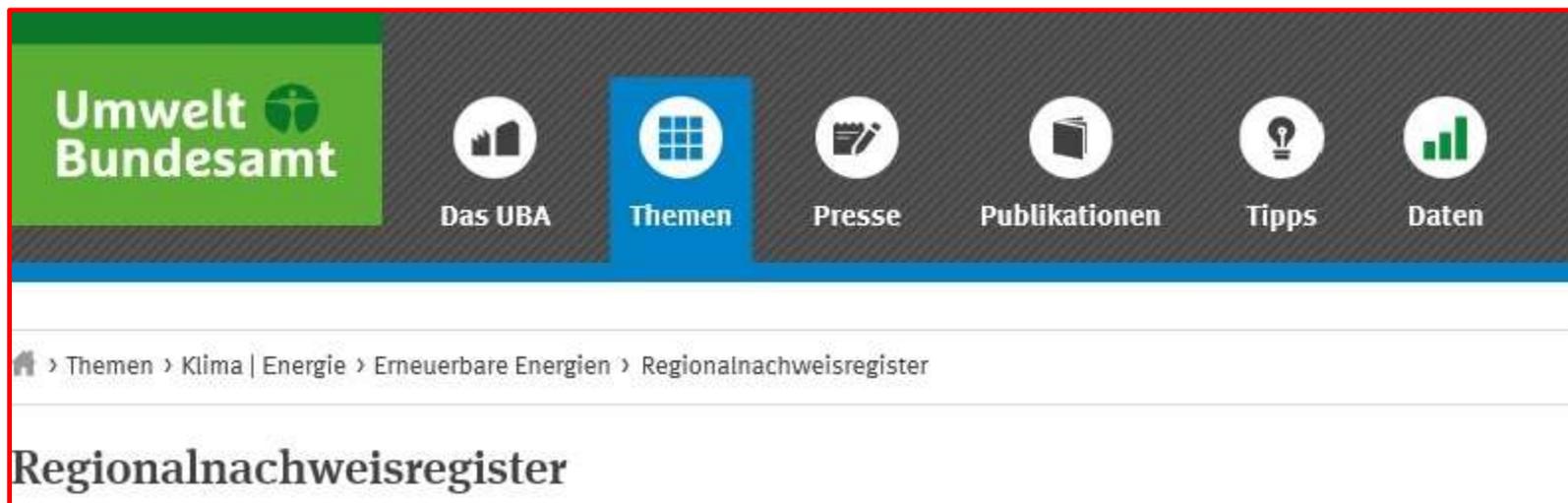
Quelle: Eckpunktepapier des BMWi vom 11.03.2016, S. 6

# Bestimmung der Region

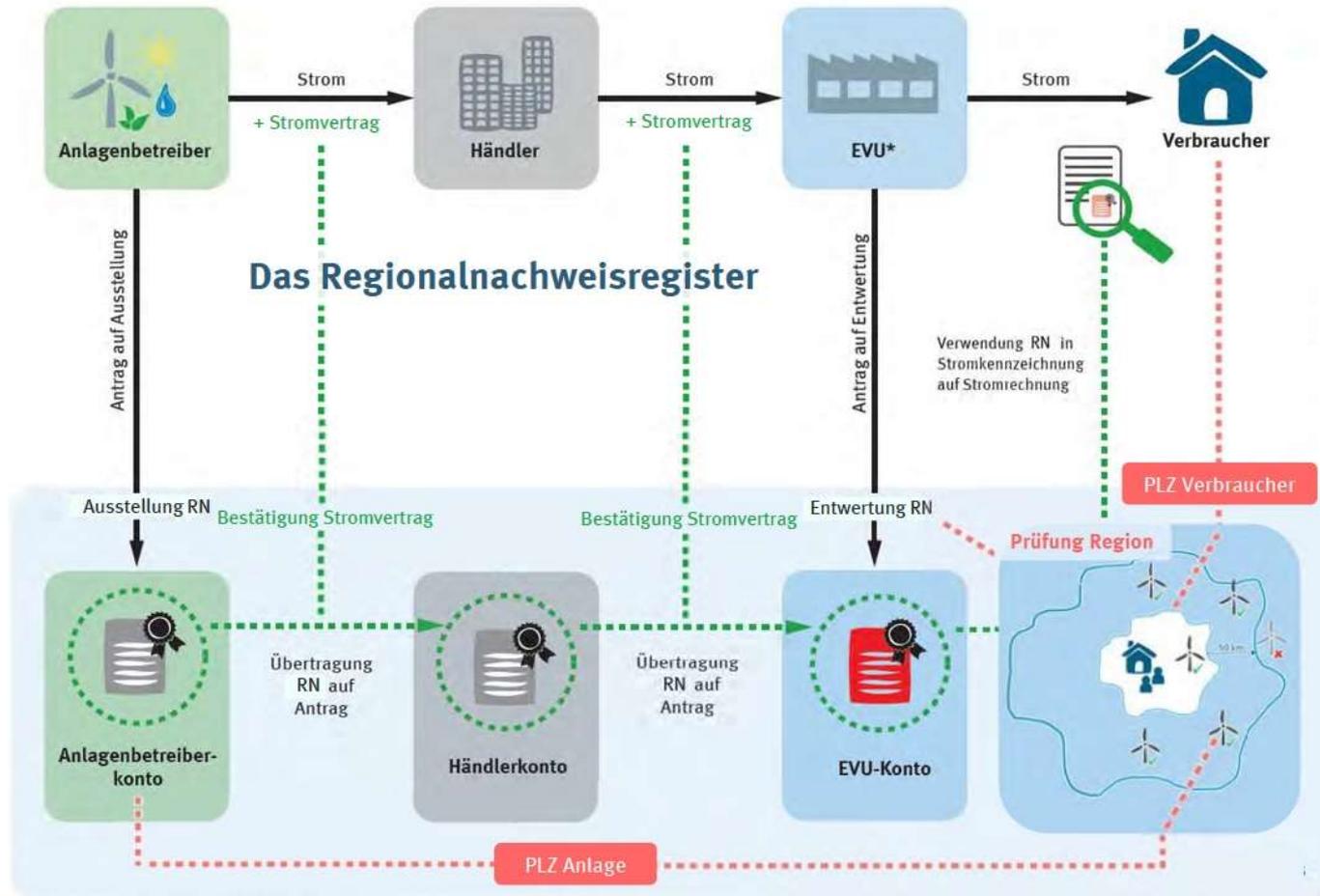


# Administrierung der Regionalnachweise im Regionalnachweisregister

- ▶ Ausstellung, Übertragung und Entwertung der Regionalnachweise (RN) erfolgen durch das **Umweltbundesamt** (UBA)
- ▶ UBA richtet eine elektronische Datenbank zur Administrierung der RN ein (**Regionalnachweisregister**)
- ▶ Betrieb des RNR und Ausstellung, Übertragung und Entwertung von RN orientiert sich grundsätzlich an bestehendem System der HKN



# Überblick zu Akteuren und Prozessen des Regionalnachweisregisters



Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/fuenfte-fachtagung-des-herkunftsnachweisregisters>

# Geplanter Start des Regionalnachweisregisters: 01.01.2019



Liebe Leserin, lieber Leser,

**Das BMWi macht das Datum  
der Inbetriebnahme im  
Bundesanzeiger bekannt.**

gleich vorab: **Das Regionalnachweisregister (RNR) wird voraussichtlich am 01.01.2019 starten!** Wir bedauern, dass kein Start im Jahr 2018 möglich ist. Wir möchten Ihnen eine ausgereifte und voll funktionstüchtige Software zur Verfügung stellen, hierfür benötigen wir Zeit. Wir

Quelle: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/hknr\\_newsletter\\_2\\_2017.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/hknr_newsletter_2_2017.pdf)

# Registrierung von Anlagen im Regionalnachweisregister



- ▶ Für **Anlagenregistrierung** im Regionalnachweisregister gelten grundsätzlich die Vorschriften für Anlagenregistrierung im **Herkunftsnachweisregister**
- ▶ Voraussetzung für Registrierung einer Anlage ist **Eröffnung eines Kontos** beim Register
- ▶ Mitteilung umfangreicher **Daten** zur Registrierung der Anlage erforderlich
  - U. a. Standort, Energieträger, Leistung, Inbetriebnahmedatum, Zählpunkte
- ▶ Führung des Kontos kann auch durch Dienstleister für Anlagenbetreiber übernommen werden



# Ausstellung von Regionalnachweisen (1)

- ▶ Ausstellung der Regionalnachweise durch UBA an **Anlagenbetreiber**
- ▶ Voraussetzungen für Ausstellung:
  - Strom aus **erneuerbaren Energien**
  - **Registrierung** der **Anlage** beim Regionalnachweisregister
  - Anspruch auf **Marktprämie** für erzeugte Strommenge
    - keine Ausstellung von Regionalnachweisen für Strom in fester Einspeisevergütung
    - keine Ausstellung von Regionalnachweisen bei Mieterstrom
  - Mitteilung an Registerverwaltung/UBA
  - Ausstellung erfolgt spätestens **24 Kalendermonate** seit Ende des Erzeugungszeitraums



## Ausstellung von Regionalnachweisen (2)

- ▶ Ausstellung eines Regionalnachweises pro **kWh** (anders bei HKN: MWh)
- ▶ **Inhalt** des Regionalnachweises u. a.:
  - Energieträger, Standort, Typ, installierte Leistung, Inbetriebnahmezeitpunkt
  - Verwendungsgebiete, in denen Regionalnachweis genutzt werden kann
- ▶ **Rechtsfolge** für **Anlagenbetreiber** bei Ausstellung:
  - **Marktprämie** für Strom, für den Regionalnachweis ausgestellt wurde, **verringert sich um 0,1 Ct/kWh**
  - Reduzierung der Marktprämie gilt **nicht**, wenn Förderhöhe durch **Ausschreibung** ermittelt wird
  - **Mitteilungspflicht** der Anlagenbetreiber an Netzbetreiber über Ausstellung Regionalnachweise bei Anlagen außerhalb der Ausschreibung (siehe § 71 Nr. 2.b EEG)



# Übertragung der Regionalnachweise (1)

- ▶ Anlagenbetreiber muss Regionalnachweis an EVU – gegebenenfalls über Zwischenhändler – übertragen, damit EVU Regionalnachweis zur Stromkennzeichnung verwenden kann
- ▶ Übertragung erfolgt im **Regionalnachweisregister** des UBA
- ▶ **Zivilrechtliche** Grundlage für Übertragung einschließlich Preis ist zwischen Anlagenbetreiber und EVU **vertraglich** zu vereinbaren (z. B. in Direktvermarktungsvertrag)
  - Anlagenbetreiber wird grundsätzlich verlangen, dass er Ersatz für verringerte Marktprämie von 0,1 ct/kWh erhält
  - Regelung zu Kosten für Ausstellung und Übertragung notwendig



## Übertragung der Regionalnachweise (2)

- ▶ RN dürfen nur „entlang der vertraglichen Lieferkette des Stroms, für den sie ausgestellt worden sind“, übertragen werden: **Kopplung zwischen Übertragung der Strommenge und Regionalnachweis erforderlich**
- ▶ **Konkretisierung der Kopplung in § 27 HkRNDV:**
  - Veräußerer und Empfänger des Regionalnachweises einen müssen Stromliefervertrag geschlossen haben, aufgrund dessen der Veräußerer dem Empfänger die Lieferung von Strom schuldet
  - Zeitliche Kopplung: Lieferung muss im Jahr der Stromerzeugung erfolgen, welches den zu übertragenden Regionalnachweisen zugrunde liegt
  - Mengenmäßige Kopplung: Stromliefervertrag muss sich auf Liefermenge beziehen, die mindestens der den Regionalnachweisen zugrunde liegenden Strommenge entspricht
- ▶ Veräußerer der Regionalnachweise muss gegenüber UBA Erklärung abgeben über zugrunde liegenden Stromliefervertrag



# Zusammenfassung und Bewertung

- ▶ Regionalnachweise schaffen erstmals die Möglichkeit, EEG-geförderten Strom als regional erzeugten Grünstrom auszuweisen
- ▶ Möglichkeiten sind jedoch beschränkt:
  - Nur „Umdeklarierung“ des EEG-Stromanteils möglich: Kein 100 %-Ökostromprodukt mit regionalem EEG-Strom
  - Nachweisanforderungen über regionale Lieferung mit Postleitzahlengebieten sind komplex
  - Nachweis der „gekoppelten“ Lieferung dürfte praktisch einfach umsetzbar sein
- ▶ Modell wohl überwiegend für regionale Versorger interessant



Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Wieland Lehnert, BBH Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-189  
Wieland.Lehnert@bbh-online.de  
www.bbh-online.de